

## Merksblatt «Barauszahlung der Austrittsleistung»

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sieht vor, dass austretende Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung haben. Diese ist grundsätzlich vorsorgegebunden an eine der aufgeführten Institutionen weiterzuleiten:

- an die neue Vorsorgeeinrichtung des austretenden Versicherten;
- an eine Freizügigkeitseinrichtung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder einer -police.

Nur in den nachfolgend beschriebenen Fällen erlaubt das Gesetz eine Barauszahlung.

### 1. Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz/Liechtenstein

Sie verlassen den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein definitiv. Je nach Ausreiseland bestehen unterschiedliche Bestimmungen betreffend Barbezug der Freizügigkeitsleistung.

- a) Ausreise in ein EU/EFTA-Land:
- Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann bar bezogen werden. Für die Auszahlung des überobligatorischen Teils benötigen wir die Angaben Ihres Bank- oder Postkontos.
  - Der gesetzliche Teil der Austrittsleistung (Altersguthaben gemäss BVG) verbleibt in der Schweiz. Wir bitten Sie, uns für diesen Teil der Austrittsleistung eine Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl mitzuteilen.

Falls Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht der obligatorischen Sozialversicherungspflicht unterstehen, können Sie die Barauszahlung der gesetzlichen Austrittsleistung nachträglich bei der Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Das für den Nachweis der fehlenden Versicherungspflicht im neuen Wohnsitzstaat notwendige Formular können Sie auf der Internetseite der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG abrufen ([www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)).

- b) Ausreise in einen Drittstaat:  
Wenn Sie sich ausserhalb der EU/EFTA niederlassen, können Sie die gesamte Austrittsleistung bar beziehen, es sei denn, Sie sind weiterhin in einem EU/EFTA-Land obligatorisch versichert.

- c) Grenzgänger haben eine amtliche Bestätigung beizubringen, dass keine Arbeitsbewilligung vorliegt.

### Nachweis/Dokumente

- Bitte stellen Sie uns die amtliche Abmeldungsbestätigung Ihrer zuständigen Wohngemeinde zu.
- Bei Barauszahlungen unter CHF 5000 benötigen wir von verheirateten Versicherten die schriftliche Zustimmung des Ehepartners inkl. einer Kopie ihres gültigen amtlichen Ausweises. Bei Barauszahlungen ab CHF 5000 benötigen wir nebst der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners auch die notariell beglaubigte Unterschrift. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Unverheiratete respektive nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte legen bitte stattdessen zusätzlich einen aktuellen Zivilstandsnachweis (nicht älter als 6 Monate) bei.

### Steuerliche Behandlung

Jener Teil der Austrittsleistung, welcher bar ausbezahlt wird, unterliegt der Quellensteuerpflicht. Je nach Ausreiseland kann die in der Schweiz abgerechnete Quellensteuer zurückgefordert werden, nachdem Sie die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde Ihres neuen Wohnsitzstaates angezeigt haben.

### 2. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Sie beginnen eine selbständige Erwerbstätigkeit und sind nicht mehr der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss BVG unterstellt. Die Barauszahlung kann ausschliesslich zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden.

### Nachweis/Dokumente

- Profond benötigt den vollständig ausgefüllten «Fragebogen Barauszahlung der Austrittsleistung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit» (dieser kann von [profond.ch/Downloads](http://profond.ch/Downloads) heruntergeladen werden). Beitragsrechnungen genügen in der Regel nicht als Nachweis der Selbständigkeit, da darauf nicht vermerkt ist, ob im Haupt- oder Nebenerwerb abgerechnet wird.
- Ausserdem benötigen wir von verheirateten Versicherten die schriftliche Zustimmung des Ehepartners inkl. notariell beglaubigter Unterschrift. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Unverheiratete respektive nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte legen bitte stattdessen zusätzlich einen aktuellen Zivilstandsnachweis (nicht älter als 6 Monate) bei.

# Profond

## **Steuerliche Behandlung**

Die Kapitalleistung wird getrennt vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

## **3. Geringfügigkeit der Austrittsleistung**

Beträgt die Austrittsleistung weniger als Ihr eigener Jahresbeitrag an die Personalvorsorge, so können Sie ebenfalls die Barauszahlung beantragen.

## **Nachweis/Dokumente**

Von verheirateten Versicherten benötigen wir die schriftliche Zustimmung des Ehepartners sowie die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises von ihm. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Unverheiratete Versicherte legen stattdessen einen aktuellen Zivilstandsnachweis (nicht älter als 6 Monate) bei.

## **Steuerliche Behandlung**

Die Kapitalleistung wird getrennt vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

## **4. Ausnahmen zur Möglichkeit der Barauszahlung**

Wenn Sie oder Ihr Arbeitgeber vor weniger als drei Jahren Einkäufe in die Berufliche Vorsorge getätigt haben, unterliegt dieser Betrag, dessen Zinsen sowie Zinseszinsen einer dreijährigen Auszahlungssperre. Sie können sich also diesen Betrag nicht bar auszahlen lassen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Einkauf bei Profond oder einem Vorversicherer erfolgte. Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist können Sie die Barauszahlung bei der Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl beantragen.